

Yacht-Club Brissago

Statuten

Vom 26. Mai 2007

*Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche ein.*

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 26. Mai 2007

Vereinsstatuten Yacht-Club Brissago

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Yacht-Club Brissago, nachfolgend YCB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brissago.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung 1 Der YCB bezweckt die Förderung des Yachtsports mit Segel- und Motorboot, die Verbreitung und Vertiefung der yachtsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Binnengewässer und zur See, die Pflege der Geselligkeit, sowie die Wahrung der yachtsportlichen Interessen seiner Mitglieder. Durch tiefe Beiträge ermöglicht er die Mitgliedschaft für alle Interessierten.

Ergänzungen zur Ausrichtung 2 Der YCB setzt sich dafür ein, dass der Yachtsport natur- und umweltfreundlich ausgeübt wird. Der YCB unterstützt ein kultiviertes Befahren und Erkunden des Lago Maggiore.
Der YCB betreibt ein oder mehrere Clubboote.

Unabhängigkeit 3 Der YCB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien 1 Der YCB besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Einzelpersonen, welche aktiv am Clubgeschehen teilnehmen wollen. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können die Clubboote gegen einen Unkostenbeitrag benützen.

Passivmitglieder 3 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen und die Clubboote nicht benützen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht..

Ehrenmitglieder 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des YCB. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Eintritt 5 Mitglieder des YCB können alle am Segel- und Motorbootsport interessierten natürlichen Personen werden. Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung; Austritt 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Ausschluss 7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte 8 Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Anlässen usw., kostenlos oder zu festgelegten Mitgliedertarifen.
- Die Clubboote und sonstigen Einrichtungen gemäss den entsprechenden Reglementen zu benutzen.

Den Passivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Anlässen usw., kostenlos oder zu festgelegten Mitgliedertarifen.

Pflichten 9 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung

Finanzierung 1 Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Werbung, Schenkungen sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Haftung 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Anfang, Ende 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 6 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (GV),
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 7 Mitgliederversammlung (GV)

Ordentliche Mitgliederversammlung 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des YCB. Sie wird alljährlich durchgeführt (üblicherweise am Pfingstsonntag).

Einberufung 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Mit der Einladung werden die Jahresrechnung, die Anträge des Vorstandes zu Budget und Beiträgen und die bis zum 31. März schriftlich eingegangenen Anträge von Aktivmitgliedern gestellt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selbst, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten

- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung der Vereinsorgane
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Eine Mitgliederversammlung kann nur über solche Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zum 31. März dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Statutenrevisionen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und überdies die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	8	Beschlussfähig ist eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens zehn Stimmberechtigte anwesend sind, ausgenommen bei Statutenänderungen. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig so kann innerhalb den darauffolgenden 30 Tagen zu einer neuen geladen werden, die dann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.
<i>Versammlungs-führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	10	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den YCB nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig ab 3 Vorstandsmitgliedern. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
<i>Zusammen-setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen und deckt folgende Funktionen ab: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Information - Aktuariat - Finanzen - Fahrten und Anlässe - Material

<i>Vorsitz</i>	3	Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	4	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Vereinsjahres übernehmen die verbleibenden Mitglieder dessen Funktionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
<i>Wählbarkeit</i>	5	In den Vorstand können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
<i>Konstitution</i>	6	Den Präsidenten und Vizepräsidenten wählt die GV, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	7	<p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten - Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget - Treffen von Führungsmassnahmen, wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung - Wahl von ehrenamtlichen Helfern, Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind - Vertretung des Vereins nach aussen. <p>Rechtsverbindliche Unterschriften führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Kassier <p>Sie zeichnen in finanziellen Angelegenheiten je zu zweien.</p>

Artikel 9 Revisoren

<i>Revisoren</i>	1	Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Wahl eines Ersatzrevisors soll so erfolgen, dass eine Rotation der Reihenfolge Ersatzrevisor > 2. Revisor > 1. Revisor gewährleistet ist. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
------------------	---	---

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

<i>Beschluss- fassung</i>	1	Die Auflösung und Liquidation des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Urabstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die Urabstimmung ist eine zweimonatige Frist für die Abgabe der Stimmen notwendig. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Zuweisung Vermögen</i>	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen soll der Gemeinde Brissago zur Aufbewahrung anvertraut werden. Sollte innerhalb von 5 Jahren kein neuer Club gegründet werden mit den gleichen Zwecken des YCB, so kann die Gemeinde Brissago das Vermögen für nichtwettkampforientierte gemeinschaftliche Segelausbildung von Jugendlichen der Gemeinden Brissago, Ronco s/A., Cannobio (1) und anderen Gemeinden der näheren Umgebung einsetzen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

<i>Beschluss- fassung</i>	1	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2007 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 7. Juni 2003 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.
<i>Urtext</i>	2	Der deutsche Text gilt als Urtext.